



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS SCHWANDORF

Nr. 18 vom 25.08.2022

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Bekanntmachung gem. Art. 41 Abs. 3 und 4 BayVwVfG; 1. BImSchV; Allgemeinverfügung zur befristeten Wiederinbetriebnahme von älteren Holzfeuerungsanlagen aufgrund Gasmangellage	2
Beamtin/Beamter oder Verwaltungsfachangestellte/r für den Aufgabenbereich Betreuungsstelle	3
Schulverband Neunburg vorm Wald; Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022	3
Hinweis auf Bekanntmachung der Änderungssatzung zur Verbandssatzung des ZTKS im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz	5

Bekanntmachung gem. Art. 41 Abs. 3 und 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG)

Das Landratsamt Schwandorf hat eine Allgemeinverfügung zur befristeten Wiederinbetriebnahme von älteren Holzfeuerungsanlagen nach der 1. BImSchV aufgrund einer Gasmangellage erlassen.

Der verfügende Teil und die Rechtsbehelfsbelehrung der Allgemeinverfügung werden nachfolgend bekannt gemacht:

Verfügender Teil:

1. Gemäß §§ 25 und 26 der 1. BImSchV außer Betrieb genommene Holzfeuerungsanlagen der 1. BImSchV, die noch nicht abgebaut wurden und für die der Betreiber ein Formular zum Vorhalten für den Notbetrieb beim zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger eingereicht hat, dürfen vorübergehend wieder in Betrieb genommen werden.
2. Durch die Wiederinbetriebnahme der Holzfeuerung muss der Betrieb einer vorhandenen Gasheizung ganz oder teilweise ersetzt werden.
3. Mit dem Betrieb der Feuerungsanlage darf erst begonnen werden, wenn der Betreiber die Aufnahme des Betriebs unter Vorlage des Formulars „Merkblatt und Erklärung zur Stilllegung einer Einzelraumfeuerungsanlage für feste Brennstoffe“ oder des Formulars „Merkblatt und Erklärung zur Stilllegung einer zentralen Heizungsanlage für feste Brennstoffe“ (abrufbar unter <https://www.landkreis-schwandorf.de/B%C3%BCrgerservice/Formulare/>, Bereich „Immissionsschutz“) beim Landratsamt Schwandorf – Sachgebiet 3.1 Immissionsschutz angezeigt hat oder aktuell anzeigt.
In der Anzeige ist die genaue Adresse des Aufstellorts der Holzfeuerungsanlage, die wieder in Betrieb genommen werden soll, anzugeben und zu bestätigen, dass die Feuerungsanlage lediglich stillgelegt, jedoch noch nicht abgebaut wurde. Der Betreiber hat den zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger über die Betriebsaufnahme zu unterrichten.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt am 01.09.2022 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31.08.2023 außer Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden beim

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Eine Ausfertigung der gesamten Allgemeinverfügung (einschließlich Begründung) liegt vom 26.08.2022 bis 08.09.2022 im Landratsamt Schwandorf, Wackersdorfer Straße 80, 92421 Schwandorf, Sachgebiet 3.1 – Immissionsschutz und Abfallrecht, Zimmer 204, zur Einsicht aus. Sie kann während der Öffnungszeiten des Landratsamts Schwandorf eingesehen werden (Art. 41 Abs. 4 Satz 2 BayVwVfG).

Eine Kopie der Allgemeinverfügung kann angefordert werden unter der E-Mail-Adresse: immissionsschutz@lra-sad.de.

Dieser Bekanntmachungstext wird im Amtsblatt für den Landkreis Schwandorf und im Internet auf der Homepage (<https://www.landkreis-schwandorf.de/B%C3%BCrgerservice/Bekanntmachungen/>, Bereich „Immissionsschutzrecht“) des Landkreises Schwandorf veröffentlicht.

Schwandorf, 25.08.2022
Thomas Ebeling
Landrat

Beamtin/Beamter oder Verwaltungsfachangestellte/r für den Aufgabenbereich Betreuungsstelle

Der Landkreis Schwandorf sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt

für den Aufgabenbereich Betreuungsstelle

eine/n Beamtin/Beamten der dritten Qualifikationsebene in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen-fachlicher Schwerpunkt nichttechnischer Verwaltungsdienst bis Besoldungsgruppe A 10

oder

eine/n Verwaltungsfachangestellte/n mit Fachprüfung II.

Nähere Informationen zu dieser Stellenausschreibung finden Sie im Internet unter <https://www.landkreis-schwandorf.de/Bürgerservice/Stellenangebote/>.

Schwandorf, 16.08.2022
Landratsamt Schwandorf
Ebeling, Landrat

Schulverband Neunburg vorm Wald; Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022

I.

Auf Grund des Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) hat die Verbandsversammlung des Schulverbandes Neunburg vorm Wald in ihrer öffentlichen Sitzung am 11. Juli 2022 folgende

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO bekanntgemacht wird:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.147.230 Euro
und

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 58.700 Euro
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2022 festgesetzt auf 677.120 Euro und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2021 festgesetzt auf 266 Verbandsschüler.

Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler festgesetzt auf 2.545,5639 Euro.

Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf 100.000 Euro.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Schwandorf hat mit Schreiben vom 11. August 2022, Az. 2.1-941-2022 festgestellt, dass die Haushaltssatzung 2022 keine nach Art. 9 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Der Haushaltsplan wird gemäß Art. 9 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO eine Woche lang nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung in der Geschäftsstelle des Schulverbandes in Neunburg vorm Wald, Rathaus, Schrankenplatz

1, 1. OG/Zimmer Nr. 14 (Stadtkämmerei), während der Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegt. Im Übrigen wird dort die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für die Dauer der Gültigkeit zur Einsichtnahme bereitgehalten (Art. 9 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 KommZG, § 4 BekV).

Neunburg vorm Wald, 19.08.2022
Schulverband Neunburg vorm Wald
Martin Birner
Erster Bürgermeister und
Schulverbandsvorsitzender

Hinweis auf Bekanntmachung der Änderungssatzung zur Verbandssatzung des ZTKS im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz

Der Landkreis Schwandorf weist darauf hin, dass die Änderungssatzung zur Verbandssatzung des ZTKS im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz, Nr. 12/2022 vom 16. August 2022, Seite 100, amtlich bekanntgemacht wurde.

Schwandorf, 22. August 2022
Landratsamt Schwandorf
Thomas Ebeling
Landrat